





***Informationsveranstaltung
Wer bezahlt die Pflege im Alter?***

Juni 2018

Grusswort

Regierungsrätin Petra Steimen-Rickenbacher
Vorsteherin Departement des Innern

Einleitung

Andreas Dummermuth

Geschäftsleiter Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz

Programm

- Grusswort
- Einleitung
- Leben zu Hause: Spitex / Akut- und Übergangspflege
- Leben zu Hause: Hilfsmittel / Hilflosenentschädigung
- Leben im Heim: Pflegefinanzierung
- Finanzieller Engpass: Ergänzungsleistungen
- Fragen
- Individuelle Beratungen

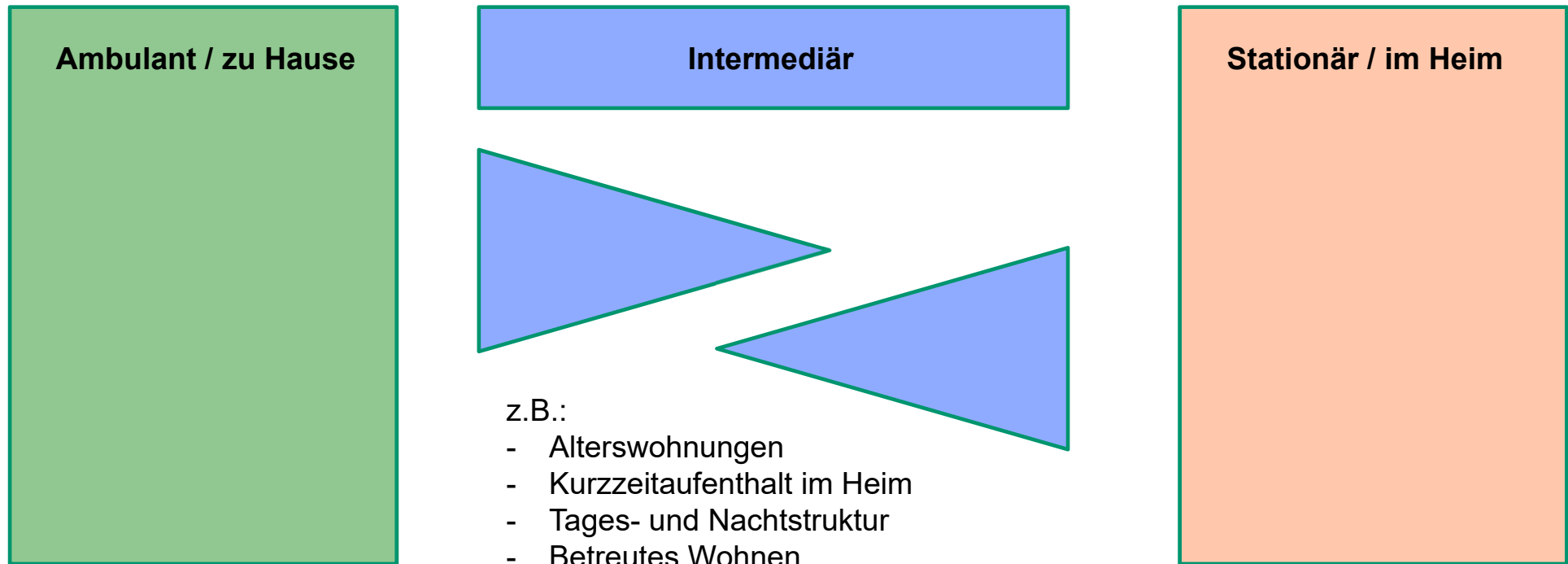
Drei Dimensionen des Lebens im Alter

Essen Putzen Schlafen
Wohnen
Kost Logis

Duschen Anziehen
Beratung **Betreuung** Koordination
Spazieren Körperpflege
Transport

Wundpflege Medizinische
Beratung Versorgung
Koordination **Pflege** Krankenpflege
Krankentransport Behandlungspflege

Drei Bereiche der Versorgung im Alter



Leben zu Hause

Spitex / Akut- und Übergangspflege

Martina Trütsch

Amt für Gesundheit und Soziales



Elisabeth Marty, 81, wohnhaft in Gersau, alleinstehend

- Probleme mit ihren Beinen
- Haushaltsführung macht Sorgen
- Unterstützung durch Tochter und Schwiegersohn

Leben zu Hause Spitex

Frau Marty und ihre Tochter beschliessen Spitex-Betreuung in Anspruch zu nehmen

- Wahl der Spitex
 - Spitex mit Leistungsauftrag der Gemeinden «öffentliche Spitex»:
10 Organisationen im Kanton Schwyz
 - ☞ www.spitexsz.ch

 - Spitex ohne Leistungsauftrag der Gemeinden «private Spitex»:
private Spitex-Organisationen und selbständig tätige Pflegefachpersonen
 - ☞ www.sz.ch/pflegefinanzierung

Leben zu Hause Spitex

Frau Marty und ihre Tochter beschliessen Spitex-Betreuung in Anspruch zu nehmen

- Bedarfsabklärung durch Spitex
 - Ermittlung Bedarf an pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen z. Hd. des verordnenden Arztes, der Krankenkasse und ggf. privater Zusatzversicherungen
- Spitex-Verordnung eines Arztes (ärztliche Verschreibung **ist ein Muss**)
- Leistungserbringung durch die beauftragte Spitex gemäss Plan

Leben zu Hause Spitex

Kosten und Finanzierung der Pflegeleistungen

- Kosten
 - Spitex mit Leistungsauftrag der Gemeinden (öffentliche Spitex):
Restfinanzierung wird im Leistungsauftrag mit den Gemeinden geregelt
(Durchschnitt im Kanton Schwyz = ~ Fr. 122.- pro Stunde (Vollkosten))
 - Spitex ohne Leistungsauftrag der Gemeinden (private Spitex):
Höchsttaxen Kanton
- Finanzierung
 - öffentliche und private Spitex: Krankenkasse (Grundversicherung),
Patientenbeteiligung, Gemeinde

Leben zu Hause Spitex

Pflegekosten

Krankenversicherung (Grundversicherung, OKP-Beitrag)

Fr. 54.60 (Grundpflege)
Fr. 65.40 (Untersuchung/Behandlung)
Fr. 79.80 (Bedarfsabklärung/Beratung)

Elisabeth Marty

10% von OKP-Beitrag
max. Fr. 8.– pro Tag
(plus Selbstbehalt &
Franchise)


Gemeinde

Restfinanzierung durch die
öffentliche Hand

Leben zu Hause Spitex

Beispiel Spitex-Rechnung

1 Stunde Grundpflege bei Spitex-Organisation (Annahme)	Fr. 77.00
Anteil der Krankenkasse an Grundpflege	– Fr. 54.60
Zwischentotal	<u>Fr. 22.40</u>
Kostenbeteiligung Elisabeth Marty (10% von Fr. 54.60)	Fr. 5.45
Restfinanzierung durch Gemeinde	<u>Fr. 16.95</u>

 *Zur Kostenbeteiligung kommen zusätzlich der Selbstbehalt sowie die jährliche Franchise der Krankenkasse hinzu.*

Leben zu Hause Spitex

Wie macht Elisabeth Marty ihre Ansprüche auf Mitfinanzierung (Krankenkasse + öffentliche Hand) geltend?

- Rechnung kassenpflichtige Pflegeleistungen
 - Spitex schickt Rechnung i.d.R. direkt der Krankenkasse
 - Krankenkasse macht bei Elisabeth Marty Franchise und Selbstbehalt geltend

- 👉 **Ausnahme:** Spitex schickt Rechnung an Elisabeth Marty
Elisabeth Marty bezahlt die Rechnung und reicht Rückforderungsexemplar/Rechnung bei ihrer Krankenkasse zur Rückvergütung abzüglich Franchise und Selbstbehalt ein.

Leben zu Hause Spitex

Wie macht Elisabeth Marty ihre Ansprüche auf Mitfinanzierung (Krankenkasse + öffentliche Hand) geltend?

- Rechnung Patientenbeteiligung
(10% auf kassenpflichtige Pflegeleistungen, max. Fr 8.– / Tag)
 - Spitex schickt Rechnung an Elisabeth Marty
 - Bezahlung durch Elisabeth Marty

Leben zu Hause Spitex

Frau Marty und ihre Tochter beschliessen Leistungen der Hauswirtschaft in Anspruch zu nehmen

- Wahl der Spitex
 - Spitex mit Leistungsauftrag der Gemeinden (öffentliche Spitex): Mitfinanzierung durch Gemeinden gemäss Leistungsauftrag
 - Spitex ohne Leistungsauftrag Gemeinden (private Spitex): keine Mitfinanzierung durch Gemeinde
- öffentliche Spitex: Voraussetzung für Mitfinanzierung durch Gemeinden ist, je nach Leistungsauftrag eine ärztliche Verordnung
- Bedarfsabklärung und Planung Einsätze mit Spitex
- keine Leistung der Grundversicherung (Abklärung Leistungen Zusatzversicherung)

Leben zu Hause Spitex

Kosten und Finanzierung der Leistungen der Hauswirtschaft

- Kosten
 - öffentliche Spitex: unterschiedliche Tarife (z.T. von Gemeinden verbilligte Tarife)
 - ☞ z.B. Spitex Gersau: Fr. 33.– / Std. plus Fr. 5.– Wegpauschale pro Einsatz
 - private Spitex: unterschiedliche Tarife
- Finanzierung
 - öffentliche Spitex: Patient (ggf. Zusatzversicherung), Gemeinde
 - private Spitex: Patient (ggf. Zusatzversicherung)

Leben zu Hause Spitex

Hauswirtschaftskosten bei öffentlicher Spitex (~ Fr. 80.– / Std., Vollkosten)

**Elisabeth Marty + allfälliger
Beitrag Zusatzversicherung**

Fr. 33.– / Std. + Fr. 5.– Wegpauschale

Gemeinde
Rest



Leben zu Hause Spitex

Beispiel Spitex-Rechnung Hauswirtschaft

2 Stunden hauswirtschaftliche Leistungen bei Spitex Gersau
Wegpauschale

Fr. 66.00

Fr. 5.00

Total Kosten für Elisabeth Marty

Fr. 71.00

abzüglich Beitrag der Zusatzversicherung (falls vorhanden)

Leben zu Hause Spitex

Wie macht Elisabeth Marty ihre Ansprüche auf Mitfinanzierung geltend?

- Hauswirtschaftsleistungen
 - Spitex schickt Rechnung an Elisabeth Marty
 - Elisabeth Marty begleicht die Rechnung
 - Elisabeth Marty macht Leistungen bei Zusatzversicherung (soweit vorhanden) geltend

Leben zu Hause

Akut- und Übergangspflege

Elisabeth Marty muss sich im Spital stationär behandeln lassen und bezieht im Anschluss Leistungen der «Akut- und Übergangspflege»

- nach einem Spitalaufenthalt
- nur mit Anordnung eines Spitalarztes
- für max. 2 Wochen, Ziel = ins gleiche «Setting» wie vor dem Spitalaufenthalt
- Durchführung ambulant (Spitex) oder stationär (Alters- und Pflegeheim, Spital Schwyz)
- Finanzierung der Pflegekosten durch Krankenversicherung und Kanton
 - Elisabeth Marty: Selbstbehalt und Franchise
 - Elisabeth Marty: Kost & Logis

Leben zu Hause

Hilfsmittel / Hilflosenentschädigung

Martin Langenegger

Bereichsleiter Versicherungsgeschäft, IV-Stelle

Liste der Hilfsmittel AHV

- **Orthopädische Mass-Schuhe**
- Gesichtsepithesen
- Perücken
- **Hörgeräte für ein Ohr (NEU ab 1. Juli 2018 auch beidseits)**
- Sprechhilfegeräte
- **Rollstuhl ohne Motor**
- Lupenbrillen

Hilfsmittel AHV Voraussetzungen

- Wohnsitz in der Schweiz
und
- Bezug AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen
- Besitzstandsgarantie Invalidenversicherung (IVG)
 - Hilfsmittelanspruch bleibt im gleichen Umfang erhalten

Besondere Voraussetzungen

■ **Orthopädische Mass-Schuhe**

- 75 % des Nettopreises
- Höchstens alle 2 Jahre
- Ärztliche Verordnung vorhanden
- Bezug bei Orthopädie-Schuhmacher (Liste: www.f-u-s.org/)

Besondere Voraussetzungen

- **Hörgeräte für ein Ohr**
 - Pauschalbetrag von Fr. 630.–
 - Höchstens alle 5 Jahre, ausser bei Veränderung der Hörfähigkeit
 - Untersuchung beim ORL-Facharzt notwendig
 - Gesamt-Hörverlust beträgt mindestens 35 %
 - Auswahl eines zugelassenen Hörgerätes bei einem qualifizierten Anbieter (z.B. Akustiker, Apotheke, Drogerie)

NEU Ab 1. Juli 2018: Pauschale Fr. 1'237.50 für 2 Hörgeräte möglich

Besondere Voraussetzungen

■ **Rollstuhl ohne Motor**

- Rollstuhl wird dauernd benötigt, nicht nur vorübergehend
- Pauschale Fr. 900.–
- Kein Anspruch bei Aufenthalt im Heim
- Pauschale Fr. 1'840.–, wenn Spezialversorgung notwendig
- Höchstens alle 5 Jahre

Frau Marty braucht Hilfsmittel



Elisabeth Marty, 81, wohnhaft in Gersau, alleinstehend

- Probleme mit den Füßen, benötigt orthopädische Mass-Schuhe
- Schwere Hörbehinderung, benötigt ein Hörgerät

Beispiel Hilfsmittel AHV

- **Orthopädische Mass-Schuhe** kosten Fr. 2'800.–

 - Kostenbeitrag AHV 75 % Fr. 2'100.–
 - Neuer Beitrag frühestens in 2 Jahren

- **Hörgerät für ein Ohr** kostet Fr. 2'100.–

 - Kostenbeitrag AHV Pauschale Fr. 630.–
 - Neuer Beitrag frühestens in 5 Jahren

Was muss Frau Marty unternehmen?

- Anmeldeformular
 - "Anmeldung für Hilfsmittel der AHV" unter www.aksz.ch

- Zuständig für Leistungsprüfung und Kostengutsprache
 - IV-Stelle des Wohnsitzkantons

Hilflosenentschädigung der AHV: Voraussetzungen

- Wohnsitz in der Schweiz
und
- Bezug AHV-Rente oder Ergänzungsleistungen
- Besitzstandsgarantie Invalidenversicherung (IVG)
 - Hilflosenentschädigung bleibt im gleichen Umfang erhalten

Wer gilt als hilflos?

Wer...

- in den alltäglichen Lebensverrichtungen,
 - trotz Benützung von Hilfsmitteln,
 - dauernd und erhebliche Hilfe von Drittpersonen benötigt,
 - oder auf dauernde persönliche Überwachung angewiesen ist.
-
- Hilflosigkeit dauert mindestens ein Jahr und weiterhin

6 Lebensverrichtungen sind

- 1) An- und Auskleiden
- 2) Aufstehen/Absitzen/Abliegen
- 3) Essen
- 4) Körperpflege
- 5) Verrichten der Notdurft
- 6) Fortbewegung und Kontaktaufnahme

Direkte oder indirekte Hilfe

- **Direkte Hilfe**
 - Die Person kann die Lebensverrichtung nicht oder nur teilweise selbst ausführen.

- **Indirekte Hilfe**
 - Die Person kann die Lebensverrichtung zwar funktionsmässig selbst ausführen. Sie muss aber dabei regelmässig überwacht und zum Handeln angehalten werden (v.a. psychisch und geistig Behinderte).

Grad der Hilflosigkeit

- **Schwere Hilflosigkeit**

- Bei allen 6 Lebensverrichtungen Hilfe notwendig und zudem auf dauernde Pflege oder persönliche Überwachung angewiesen.

Grad der Hilflosigkeit

- **Mittlere Hilflosigkeit**

- Mindestens bei 4 Lebensverrichtungen Hilfe notwendig.

oder

- Mindestens bei 2 Lebensverrichtungen Hilfe notwendig und zudem dauernd auf persönliche Überwachung angewiesen.

Grad der Hilflosigkeit

■ **Leichte Hilflosigkeit**

- Mindestens bei 2 Lebensverrichtungen Hilfe notwendig.

oder

- Auf dauernde persönliche Überwachung oder besonders aufwändige Pflege angewiesen.

oder

- Schwere Sinnesschädigung (Blind, hochgradig sehschwach)

■ **KEIN ANSPRUCH BEI HEIMAUFENTHALT**



Hilflosenentschädigung der AHV Monatliche Beträge

	zu Hause	im Heim
▪ leichten Grades	Fr. 235.–	Kein Anspruch
▪ mittleren Grades	Fr. 588.–	Fr. 588.–
▪ schweren Grades	Fr. 940.–	Fr. 940.–

Anspruch auf Hilflosenentschädigung



Elisabeth Marty, 81, wohnhaft in Gersau, alleinstehend

- Kann nicht mehr gehen, auf Rollstuhl angewiesen
- Braucht Hilfe beim An-/Auskleiden, beim Essen und bei der Körperpflege

Anspruch am Beispiel von Frau Marty

- Sie braucht seit Februar 2017 regelmässig und erhebliche Hilfe bei
 - An-/Auskleiden
 - Essen (pürierte Mahlzeiten)
 - Körperpflege (Duschen, Zähneputzen)
 - Fortbewegung (Rollstuhl, kann nicht mehr allein ausser Haus)

- Hilflosenentschädigung mittleren Grades = Fr. 588.– pro Monat

- Anspruch am Februar 2017 + 1 Jahr Wartefrist = Februar 2018

Wie muss sich Frau Marty anmelden?

- Anmeldeformular
 - Anmeldung "Hilflosenentschädigung der AHV" unter www.aksz.ch

- Zuständig für Leistungsprüfung
 - IV-Stelle des Wohnsitzkantons
 - In der Regel erfolgt dann Abklärung vor Ort durch Fachperson der IV-Stelle

Leben im Heim

Pflegefinanzierung

Bruno Bürgler

Bereichsleiter Leistungen, Ausgleichskasse Schwyz

Frau Marty muss ins Pflegeheim



Elisabeth Marty, 81, alleinstehend

- Eintritt ins Pflegeheim

Heimeintritt – und was jetzt?

- Der Gesundheitszustand von Elisabeth Marty hat sich rasch verschlechtert
- Heimeintritt war unumgänglich
- Der Heimeintritt erfolgte am 12. März 2018

- ... und sofort stellt sich die Frage: **"Wer bezahlt das alles?"**

Die Heimkosten am Beispiel von Frau Marty

▪ Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00 / Tag
▪ Pflegekosten (BESA 6)	<u>Fr. 138.80 / Tag</u>
▪ Total	Fr. 294.80 / Tag

Wer finanziert welche Pflegekosten?

Am Beispiel von Frau Marty

	<u>Rechnung</u>	<u>Restfinanzierung</u>
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	
Pflegekosten (BESA 6)	<u>Fr. 138.80</u>	
Total	Fr. 294.80	
Total Pflegekosten		
		Fr. 138.80
Anteil Krankenkasse (BESA 6)		<u>Fr. 54.00</u>
Zwischentotal		Fr. 84.80
Eigenanteil der pflegebedürftigen Person		Fr. 21.60
Restfinanzierung durch die öffentliche Hand		Fr. 63.20 / Tag

Welche Kosten muss Frau Marty selber tragen?

	<u>Rechnung</u>		<u>Frau Marty</u>
Kost / Logis / Betreuung	Fr. 156.00	→	Fr. 156.00
Pflegekosten (BESA 6)	Fr. 138.80	→	Fr. 21.60
Total	Fr. 294.80		Fr. 177.60

Finanzierung:

Dafür stehen Frau Marty die AHV-Rente (1. Säule), Leistungen der Pensionskasse (2. Säule), die Hilflosenentschädigung sowie weitere Mittel (3. Säule; Vermögen) zur Verfügung.

Geltendmachung des Anspruchs (Ablauf)

- Anmeldung mit dem offiziellen Formular (inkl. Unterlagen)
- Durchführungsstelle prüft Zuständigkeit
- Sofern der Kanton Schwyz zuständig ist, erfolgt eine schriftliche Bestätigung und die Information, wie es weiter geht
- Monatlich oder periodisch einzureichen:
 - a) Kopie der Heimrechnung
 - b) Abrechnung der Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherungen)

Wie kommt Frau Marty zu ihrem Geld?

- Leistungen der Krankenkasse

Die Heimrechnung ist bei der Krankenkasse einzureichen. Die Leistung entspricht der Höhe der Pflege-Einstufung und beträgt zwischen Fr. 9.– bis Fr. 108.– pro Tag.

- Restfinanzierung

Die Heimrechnung sowie die Abrechnung der Krankenkasse ist der Ausgleichskasse Schwyz zuzustellen.

Die Ausgleichskasse Schwyz berechnet die Höhe der Restfinanzierung und erstellt eine Abrechnung. Die Auszahlung erfolgt auf ein persönliches Bank- oder Postkonto der versicherten Person.

Wer bezahlt die Restfinanzierung?

- Die Gemeinden tragen bei Heimaufenthalt die Restfinanzierung, welche durch allgemeine Steuermittel finanziert wird.

Finanziellen Verhältnisse

- Bei der Berechnung der Restfinanzierung spielen die finanziellen Verhältnisse (Einkommen / Vermögen) der Anspruchsberechtigten **keine** Rolle.
- Dies im Gegensatz zu Ergänzungsleistungen der AHV/IV.

Welcher Kanton ist zuständig?

- Für die Festsetzung und Auszahlung zuständig ist der Kanton, in dem die versicherte Person Wohnsitz hat.
- Lebt eine pflegebedürftige Person mit Wohnsitz im Kanton Schwyz in einem Heim ausserhalb des Kantons, so ist die Anmeldung trotzdem bei der Ausgleichskasse Schwyz einzureichen.
- Zurzeit ist eine bundesrechtliche Regelung in Planung.



Finanzieller Engpass
Ergänzungsleistungen

Bruno Bürgler

Bereichsleiter Leistungen, Ausgleichskasse Schwyz

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

- In Ergänzung zu AHV/IV-Renten
- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz
- Bedarfsleistungen (Vergleich Ausgaben / Einnahmen); das heisst Einkommen und Vermögen müssen korrekt und umfassend deklariert werden
- Genormter Bedarf und klare Grenzwerte
- Kein Spielraum, keine Kulanz
- Beginn grundsätzlich ab Anmeldemonat
- Rechtsanspruch
 - Finanzierung vollumfänglich durch Steuergelder des Bundes, des Kantons und der Gemeinden

Einfaches Verfahren für komplexe Fragen

- ... auch hier: Ohne Anmeldung keine Leistung
- Ausgleichskasse prüft alle Anspruchsvoraussetzungen
- Oft sind Rückfragen notwendig und es besteht eine Mitwirkungspflicht
- Ausgleichskasse entscheidet per Verfügung mit detailliertem Berechnungsblatt
- Der kostenlose Rechtsweg ist immer offen (Einsprachemöglichkeit, Beschwerde vor Gericht)

Berechnung und Höhe der EL

- Die EL entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.
- Oder anders gesagt: EL werden an jene AHV- und IV-Rentner ausgerichtet, die ihre minimalen Lebenskosten mit den Renten und privaten Einkünften sowie Vermögen nicht decken können.

Anrechnung Vermögen bei den EL

Beispiel: Alleinstehender AHV-Rentner zu Hause

Total Vermögen (Bankkonten, Lebensversicherungen, Verzichtvermögen, etc.)	Fr.	150'000.–
abzüglich Vermögensfreibetrag	Fr.	<u>37'500.–</u>
= anrechenbares Vermögen	Fr.	112'500.–
 Vermögensverzehr (1/10 von Fr. 112'500.–)	Fr.	11'250.–

Die Fr. 11'250.– werden als Einnahmen in der EL-Berechnung berücksichtigt. Folglich wird das Vermögen jährlich um etwa diesen Betrag abnehmen.

Anrechenbares Einkommen

Zu den anrechenbaren Einnahmen gehören:

- 2/3 der Erwerbseinkünfte (nach Abzug Freibetrag)
- Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen
- Anteil Reinvermögen nach Abzug des Vermögensfreibetrags:
 - Alleinstehende Fr. 37'500.–
 - Ehepaare Fr. 60'000.–
 - pro Kind Fr. 15'000.–
- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist

Ergänzungsleistungen am Beispiel von Herrn Winet



Fridolin Winet, Rothenthurm, 79 Jahre alt
Alleinstehend, lebt noch zu Hause

Herr Winet muss ins Pflegeheim



Fridolin Winet, Rothenthurm, 79 Jahre alt
nach Schlaganfall neu im Pflegeheim

Berechnung EL für Herrn Winet (mit Zusprache)



Ausgaben			
kantonale Durchschnittsprämie KVG	4'812		4'812
Grundtaxe (Kost/Logis)	150	x365	54'750
Pflege (BESA 8)	194	x365	70'810
Persönliche Auslagen	435	x12	5'220
Total Ausgaben			135'592
Einnahmen			
Vermögen	150'000		
./.			
./.			
./.	37'500		
Anrechenbares Vermögen	112'500		
Vermögensverzehr (1/5)			22'500
Rente der AHV	1'700	x12	20'400
BVG-Rente	700	x12	8'400
Zinsen aus Vermögen (Fr. 150'000)	900		900
Leistungen Krankenkasse (BESA 8)	72	x365	26'280
Total Einnahmen			78'480
EL-Berechnung			
Total Ausgaben	135'592		
Total Einnahmen	78'480		
Subtotal	57'112		
EL pro Monat	4'760		
	401	Krankenkasse	
	4'359	EL-Bezüger	

Ergänzungsleistungen am Beispiel eines Ehepaars



Maria und Josef Schuler, 81 und 79 Jahre alt

- Sie lebt im Pflegeheim
- Er lebt in der Mietwohnung in Rothenthurm

Berechnung der EL für Ehepaar Schuler (mit Zusprache)

zu Hause: Herr Schuler

Ausgaben			
kantonale Durchschnittsprämie KVG	4'812		4'812
allgemeiner Lebensbedarf	19'290		19'290
Mietzins	1'000	x12	12'000
Total Ausgaben			36'102
Einnahmen			
Vermögen	150'000		
./.. Vermögensfreibetrag (Ehepaar)	60'000		
Anrechenbares Vermögen	90'000		
Vermögensverzehr (1/10)	9'000	½	4'500
Renten der AHV (Er + Frau Total 40'800 pro Jahr)	40'800	½	20'400
BVG-Rente	7'200	½	3'600
Zinsen aus Vermögen (von 150'000)	900	½	450
Total Einnahmen			28'950
EL-Berechnung			
Total Ausgaben	36'102		
Total Einnahmen	28'950		
Subtotal	7'152		
EL pro Monat	596		
	401	Krankenkasse	
	195	EL-Bezüger	

www.aksz.ch

im Heim: Frau Schuler

Ausgaben			
kantonale Durchschnittsprämie KVG	4'812		4'812
Grundtaxe (Kost/Logis)	157	x365	57'305
Pflege (BESA 6)	141	x365	51'465
Persönliche Auslagen	435	x12	5'220
Total Ausgaben			118'802
Einnahmen			
Vermögen	150'000		
./.. Vermögensfreibetrag (Ehepaar)	60'000		
Anrechenbares Vermögen	90'000		
Vermögensverzehr (1/10)	9'000	½	4'500
Renten der AHV (Er + Frau Total 40'800 pro Jahr)	40'800	½	20'400
BVG-Rente	7'200	½	3'600
Zinsen aus Vermögen (von 150'000)	900	½	450
Leistungen Krankenkasse (BESA 6)	54	x365	19'710
Hilflosenentschädigung mittleren Grades	588	x12	7'056
Total Einnahmen			55'716
EL-Berechnung			
Total Ausgaben	118'802		
Total Einnahmen	55'716		
Subtotal	63'086		
EL pro Monat	5'258		
	401	Krankenkasse	
	4'857	EL-Bezüger	

AKSZ, Juni 2018

Vermögensverzicht wird bei den EL konsequent aufgerechnet

- Schenkungen
- Erbvorbezüge
- Vermögensanlage mit hohem Risiko (Vermögensverluste)
- Geldspiele wie Lotto, Spielcasino, etc.
- zu günstige Liegenschaftsabtretungen

- Im Gegensatz zum Privatrecht gibt es keine Verjährung. Beispielsweise führt eine Schenkung von Fr. 200'000.- im Jahr 2005 immer noch zu einer Anrechnung von Verzichtvermögen.
- Es besteht zudem eine gesetzliche Meldepflicht.
- Der Grund: EL sind zu 100 % steuerfinanziert; EL sind keine Wohneigentumsförderung für Nachkommen.

Vermögensverzicht – Beispiel

- Liegenschaft mit Verkehrswert von Fr. 800'000.–
- Mit Kaufvertrag vom 1. Juni 2014 für Fr. 400'000.– an den Sohn übertragen (Übernahme der Schulden von Fr. 300'000.– und Fr. 100'000.– als Restkaufpreis)
- Fr. 800'000.– abzüglich Kaufpreis Fr. 400'000.– = Verzichtsvermögen Fr. 400'000.–
- Das Verzichtsvermögen wird auf den 1. Januar des Folgejahres unverändert übertragen und danach jährlich um Fr. 10'000.– vermindert:
 - 1.1.2015: Fr. 400'000.– (unverändert)
 - 1.1.2016: Fr. 390'000.– (erstmalige Reduktion um Fr. 10'000.–)
 - 1.1.2017: Fr. 380'000.–
 - 1.1.2018: Fr. 370'000.– + Zinsertrag als Einnahmen**

EL: Auch Krankheitskosten werden getragen

Über die EL können finanziert werden:

Jährliche Kostenbeteiligung der Krankenkasse

- max. Fr. 1'000.– / Jahr (Franchise / Selbstbehalt)

Übernahme von ungedeckten Krankheits- und Behinderungskosten

- Gewisse Zahnbehandlungen
- ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Anteil an AHV-Hilfsmittel
- Haushalthilfe

A large, light grey arrow pointing to the right, with a white background. The text 'Danke für Ihre Aufmerksamkeit.' is written in red across the middle of the arrow.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Vollmacht

- Ist eine Person nicht fähig, ihre Interessen in Bezug auf Leistungen und Beiträge der Sozialversicherungen selber zu vertreten, kann sie für diese Aufgaben jemanden bevollmächtigen.
- Dafür muss das Vollmachtsformular auf der Webseite der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ausgefüllt werden.
- www.aksz.ch (Online Schalter, Formulare)

A large, light grey arrow pointing to the right, with a white outline. The text 'Fragen und Diskussion' is written in red across the middle of the arrow.

Fragen und Diskussion